

Bei Berathung des vorbezeichneten Budgettheiles, den 6. und 7. Februar 1868, wurde zu Pos. 65 und 66 b auf den Vorschlag der zweiten Deputation, beziehentlich auf den Antrag des Abg. Walther, von der diesseitigen Kammer beschlossen:

die von Eugen Böschmann und Genossen zu Leipzig, ingleichen von dem Ausschusse des zu Leipzig unter Direction des Professors Ziller bestehenden Übungsvereins zu Gunsten des letzteren eingebrachten Petitionen

der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu stellen.

Sodann wurde an die königl. Staatsregierung der Antrag gestellt:

- a) daß sie mit den Vertretungen von mindestens vier in verschiedenen Landestheilen gelegenen, zur Erbauung und Einrichtung von Gymnasien und Realschulen geneigten Städten in Verhandlung trete und die Errichtung solcher durch Gewährung einer mit denselben zu vereinbarenden, der Höhe der von ihnen zu machenden Kapitalanlage und einem Theile der künftig zu erwartenden Mehrausgabe entsprechenden Rente ermögliche, wegen der dazu erforderlichen Staatsbeiträge aber der Ständeversammlung so bald als möglich Vorlage mache;

hierbei

- b) in Erwägung ziehe, inwieweit sich die Stadt Chemnitz, deren Bereitschaft zur Verhandlung in vorgedachter Richtung vorausgesetzt, zur Anlegung eines Gymnasiums daselbst eigne;

auch

- c) für die gegenwärtige Finanzperiode behufs der Ansehnlicherberufung oder Einrichtung der neu zu begründenden Anstalten jährlich 6000 bis 8000 Thaler für das laufende Budget nachträglich postulire;

endlich

- d) in Erwägung ziehe, ob und inwieweit die bei den für Rechnung des Staates bestehenden Gymnasien und Realschulen eingeführten Schulgelder bis zu einem angemessenen Mittelsaße aufgezogen werden können, darüber auch gleichzeitig mit der Erledigung des ersten Antrags den Kammern Mittheilung mache.

Die Motiven für diese Vorschläge und Beschlüsse sind aus dem Berichte der diesseitigen Deputation vom 20. Januar 1868 Seite 105 flg., 124 flg. und den Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer Seite 2022 flg. zu ersehen.

Die Erste Kammer, welche im Uebrigen bei Berathung des im Eingange bezeichneten Budgettheiles sich nirgends von den Beschlüssen der diesseitigen Kammer entfernt hat, ist hierüber einstimmig zu dem Beschlusse gelangt:

die obengedachten Petitionen auf sich beruhen zu lassen; weiter bei der Staatsregierung zu beantragen:

1. das königl. Ministerium wolle für Hebung und Erweiterung des landwirthschaftlichen Lehrfaches an der Universität Leipzig durch Gründung einer ordentlichen Professur und sonst geeignete Maßregeln Sorge tragen, und

2. dem königl. Ministerium die Ermächtigung zu ertheilen, für diesen Zweck ein jährliches Berechnungsgeld von 3000 Thalern, und zu Beschaffung eines Versuchsgartens ein Kapital von 6000 bis 8000 Thalern zu verwenden und im Rechenschaftsberichte als Ueberschreitung der Bewilligungssumme nachzuweisen.

Ferner auch

A

bei der Staatsregierung zu beantragen:

Dieselbe wolle

- I. auf ehebaldigste Errichtung eines Gymnasiums in der Stadt Chemnitz Bedacht nehmen;
- II. die Frage einer weiteren Vermehrung der Gymnasien des Landes in Erwägung ziehen und hierüber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung machen;
- III. zur Befriedigung desjenigen Bedürfnisses an höheren Bildungsanstalten, welches die neue Militärgesetzgebung hervorgerufen hat, die Vervollkommnung, beziehentlich Vermehrung der Realschulen in den verschiedenen Theilen des Landes nach Kräften befördern;
- IV. jedenfalls aber in einer ackerbautreibenden Gegend des Landes eine Realschule mit landwirthschaftlicher Abtheilung baldigst ins Leben rufen;
- V. die Erhöhung des Schulgeldes bei den unter königl. Verwaltung stehenden Gymnasien und Realschulen, unter gleichzeitiger Vermehrung des Dispositionsquantums zu Schulgelderlassen für ärmere Schüler, in Erwägung ziehen.

Endlich hat die jenseitige Kammer beschlossen:

B

die Staatsregierung zu ermächtigen:

aufser den bei Pos. 66 b etatisirten Zuschüssen für einzelne Realschulen zu Realisirung des Antrags sub A III ein Berechnungsgeld von 6000 Thlr. bis 8000 Thlr. jährlich zu verwenden, nicht minder den Aufwand, welcher durch die sub A IV beantragte Ermächtigung zu Gründung einer neuen Realschule erwächst, bis zur Höhe von 30,000 Thlr. zu bestreiten, und diese Ausgaben seiner Zeit im Rechenschaftsberichte als Ueberschreitung der Bewilligung aufzuführen.

Bei näherer Erörterung hat die Deputation den Beschlüssen der Ersten Kammer, insoweit sich solche auf die Vorschläge der Deputation bezüglich der eingebrachten Petitionen, sowie sub 1 und 2 A I, II, III, IV und V, Seite 118 flg., 126 flg. und 142 flg. des jenseitigen Berichtes, Seite 1442 flg. der Mittheilungen über die Verhandlung der Ersten Kammer beziehen, sich nur zuwenden können.

Jene Vorschläge sind in dem Berichte der Finanzdeputation der Ersten Kammer in so klarer, erschöpfender und überzeugender Weise motivirt, daß man dieser Begründung weder Etwas hinzuzufügen, noch entgegenzustellen hat. Die Tendenz der beschlossenen Anträge begreift Alles, was durch die diesseitigen Beschlüsse angestrebt worden, die Fassung jener Anträge empfiehlt sich durch Einfachheit und Präcision, und wenn die